

SATZUNG

Kunstverein Eisenturm Mainz e.V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Kunstverein Eisenturm Mainz e.V.**

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sitz des Vereins ist Mainz.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

(1) Der Kunstverein stellt sich die Aufgabe, alle historischen und zeitgenössischen Erscheinungsformen der Bildenden Kunst zu fördern. Er versteht sich als Gemeinschaft von Künstlern und Kunstfreunden.

(2) Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere Kunstausstellungen veranstalten, Vorträge, Exkursionen und Kurse durchführen, künstlerische Begabungen fördern und die Zusammenarbeit mit den der Bildenden Kunst verpflichteten Institutionen pflegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Aufgaben.

(2) Er ist politisch und weltanschaulich unabhängig und vertritt keine besonderen Richtungs-, Gruppen- oder Einzelinteressen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die willens ist, die Aufgaben des Vereins zu fördern.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist jederzeit zulässig; er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Nichtbezahlung des Beitrages während zweier Jahre soll als wichtiger Grund gelten.

(4) Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder berufen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag, der jeweils zum Jahresbeginn zur Zahlung fällig wird. Die Höhe des Betrags wird nach Bedarf durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Jahresgaben

Falls das Aufkommen aus den Beiträgen es zuläßt, kann der Vorstand alljährlich bestimmte Jahresgaben auswählen und zu Vorzugspreisen an die Mitglieder abgeben.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Sie wird alljährlich mit 14tägiger Frist schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen, um den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und den Gesamtvorstand zu entlasten. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (2) Auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder muß der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen mit Einberufungsverfahren wie in Abs. 1.
- (3) Beschlüsse werden durch den Schriftführer oder einen von ihm bestellten Vertreter beurkundet.
- (4) Der Vorstand kann in Fällen, in denen das Interesse des Vereins es erfordert, eine schriftliche Beschlußfassung der Mitglieder im Umlaufverfahren veranlassen.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und vier Beisitzern.
- (2) Dem Vorstand sollen mindestens drei Künstler aus verschiedenen Sparten künstlerischer Tätigkeit angehören.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Beisitzer, werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder berufen die Beisitzer innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ihrer Wahl.

- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren berufen. Er bleibt jedoch bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied des Gesamtvorstandes unter Wahrung der Vorschriften für Satzungsänderungen vorzeitig abberufen.
- (7) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie seine beiden Stellvertreter mit Einzelvertretungsbefugnis.
- (8) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren erfolgen.

§ 10

Ausschüsse und Einzelaufträge

Der Vorstand (Gesamtvorstand oder engerer Vorstand im Sinne des § 26 BGB) kann Ausschüsse für einzelne Sachgebiete einsetzen oder einzelne Mitglieder mit deren Einverständnis beauftragen, bestimmte Einzelaufgaben zu übernehmen.

§ 11

Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, das aus höchstens 20 Personen besteht, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (3) Das Kuratorium tritt alljährlich mindestens einmal auf Einladung des Vorstandes zusammen. Es soll wichtige Angelegenheiten des Vereins beraten.
- (4) Das Kuratorium tagt unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Vereins.
- (5) Die Empfehlungen des Kuratoriums müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden

§ 12

Finanzierung

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen und Spenden, den Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen und aus etwaigen Überschüssen aus dem Verkauf von Jahreshgaben.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Letzteres gilt nicht für ausführende Künstler und andere Vereinsmitglieder, die Leistungen für den Verein erbringen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die satzungsgemäße Verwendung der in Absatz 1 genannten Mittel wird von zwei Kassenprüfern überwacht. Diese werden von der Mitgliederversammlung mit dem Vorstand gemäß § 9 Absatz 5 der Satzung gewählt.
§ 9 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 13

Satzungsänderungen

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung, die mit 14-tägiger Frist unter Angabe der geplanten Änderung einberufen worden ist, durch Beschluß einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 14

Auflösung

- (1) Die Auflösung kann wie eine Satzungsänderung beschlossen werden.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes. Die Verwendung kann nur im Sinne des Vereinszweckes und nur unter Wahrung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit erfolgen.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mainz Oktober 1988

Amtsgericht Mainz VR 1668